Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 8099.) Gesetz, betreffend die Theilung des Sternberger Kreises. Vom 10. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus dem Kreise Sternberg im Regierungsbezirke Frankfurt werden die beiden Kreise:

West-Sternberger Kreis und

Ost-Sternberger Kreis

gebildet, deren Abgrenzung die Anlage ergiebt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1873.

Ortschafts-Verzeichniß

des

West-Sternberger und des Ost-Sternberger Kreises.

Der West-Sternberger Kreis besteht aus den Ortschaften: Aurith (Gemeinde und Domaine), Balkow, Balkow-Grimnitz, Beelitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bergen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bieberteich (Gemeinde- und Gutsbezirk), Bischofssee (Gemeinde und Domaine), Bottschow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Buchholz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Clauswalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Cunersdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Cunitz, Döbbernitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Drenzig (Gemeinde und Domaine), Frauendorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Friedrichswille (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Gandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Klein-Gandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Görbitsch (Gemeinde- und Gutsbezirk), Amtsvorwerk Göritz, Gohlitz, Gräden (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grimnitz, Grunow b. D., Hildesheim (Gemeinde- und Gutsbezirk), Klein-Kirschbaum (Gemeinde- und Gutsbezirk), Kloppitz, Kohlow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Kreesem, Lässig, Laubow, Leichholz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Leissow, Lieben (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Lübbichow, Klein-Lübbichow, Matschdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Melschnitz, Neuendorf (Gemeinde und Domaine), Neuendorfer Etablissement, Oetscher, Pinnow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Polenzig, Radach (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Rade, Klein-Rade, Rampitz (Gemeinde, Domaine und Königlicher Forstbezirk), Reichenwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Reipzig, Reppen (Königlicher Forstbezirk), Säpzig, Sandow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schmagorei (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schwetig, Seefeld, Spudlow, Stenzig, Storkow, Tornow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Trettin, Tschernow, Wildenhagen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zerbow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ziebingen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zohlow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Zweinert und den Städten Drossen, Göritz und Reppen.

Der Ost-Sternberger Kreis umfaßt die Ortschaften: Albrechtsbruch, Altona, Anapolis, Arendsdorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Baudachswerder, Beatenwalde, Beaulieu, Breesen, Breisach, Brenkenhofsfleiß, Burschen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Ceylon, Charlstown, Coritten, Corsica (Gemeinde- und Gutsbezirk), Dammbusch, Neu-Dresden, Ernestinenberg, Florida, Freiberg, Friedrich der Große, Gartow und Forsthaus Gartow, Glauschdorf, Gleißen (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grabow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grochow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Grundhof, Grunow bei Lagow, Grunow bei Stock, Hammer, Hampshire, Havannah, Heinersdorf, Herzogswalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Jamaica mit Mießenwerder, St. Johannes, Kemnath (Gemeinde- und Gutsbezirk), Groß-Kirschbaum (Gemeinde- und Gutsbezirk), Költschen, Königswalde (Gutsbezirk),

Krieſcht (Gemeinde und Domaine), Lagow (Guts- und Königlicher Forſtbezirk), Neu-Lagow, Langenfeld, Langenpfuhl, Limmritz (Gemeinde- und Königlicher Forſtbezirk), Neu-Limmritz, Lindow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Luiſa (Gemeinde- und Gutsbezirk), Malkendorf, Malſow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Malta und Quebeck, Mannheim, Maryland (Gemeinde und Domaine), Mauskow, Meeckow, Neudorf (Gemeinde- und Gutsbezirk), Neuwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Oegnitz, Oſterwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Oſtrow, Petersdorf, Penſylvanien, Philadelphia, Priebrow, Rauden (Gemeinde- und Gutsbezirk), Reichen, Reitzenſtein, fisc. Rehnen, Saratoga, Savannah, Schartowsthal, Scheiblersberg, Schermeiſel (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schleeſtädt, Schönow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schönwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Schwarzel, Seeren, Selchow (Gemeinde- und Gutsbezirk), Sonnenburg (Domaine), Sophienwalde (Gemeinde- und Gutsbezirk), Spiegelberg (Gemeinde- und Gutsbezirk), Stock, Streitwalde, Stubbenhagen, Stuttgart, Sumatra, Tauerzig, Tempel, Teufelsvorwerk, Trebow, Ulrica, Waldowstrenk, Wallwitz (Gemeinde- und Gutsbezirk), Wandern (Gemeinde- und Gutsbezirk), Waſſerhof, Weiverwerder, Wilhelmsthal, Worfelde (Gemeinde- und Gutsbezirk), New-York, Yorkstown, Zelle und die Städte Königswalde, Lagow, Sonnenburg, Sternberg und Zielenzig.

(Nr. 8100.) Geſetz, betreffend den Rechtszuſtand des Jadegebietes. Vom 23. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zuſtimmung beider Häuſer des Landtages der Monarchie, für das Jadegebiet, was folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1873. ab wird das von dem Großherzoge von Oldenburg durch die Verträge vom 20. Juli 1853. (Geſetz-Samml. für 1854. S. 65.) und 16. Februar 1864. (Geſetz-Samml. für 1865. S. 301.) an Preußen abgetretene Jadegebiet der Provinz Hannover einverleibt und in den durch §. 1. der Verordnung vom 22. Auguſt 1867. (Geſetz-Samml. S. 1349.) feſtgeſtellten provinzialſtändiſchen Verband aufgenommen.

Der Erlaß der zur Ausführung der letzteren Beſtimmung erforderlichen Anordnungen erfolgt im Wege Königlicher Verordnung.

§. 2.

Mit dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte treten in dem Jadegebiete die in dem Fürſtenthum Oſtfriesland und dem Harlingerland geltenden Geſetze, Verordnungen und Verwaltungsvorſchriften, inſoweit dieſelben nicht blos für einzelne Orte oder Landestheile ergangen ſind, mit den weiter unten zu beſtimmenden Ausnahmen in Kraft.

Zugleich wird in dem durch den Vertrag vom 16. Februar 1864. erworbenen Gebietstheile die Preußische Staatsverfassung in Kraft gesetzt und allen denjenigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, welche seit dem 23. Februar 1854. für den durch den Vertrag vom 20. Juli 1853. erworbenen Gebietstheil ergangen sind, Geltung gegeben, insoweit dieselben in diesem letzteren Gebietstheile selbst nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes noch Geltung behalten.

§. 3.

Mit dem nämlichen Zeitpunkte (§. 1.) geht die gesammte Verwaltung, mit Ausschluß derjenigen Angelegenheiten, für welche sie verfassungsmäßig dem Reiche zusteht, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auf die zuständigen Behörden über, insoweit nicht im Nachfolgenden besondere Ausnahmen vorbehalten sind.

§. 4.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird das gesammte im §. 1. bezeichnete Gebiet dem ersten Hannoverschen Wahlbezirk (Aurich) zugelegt. Der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853. erworbene Gebietstheil scheidet aus der Gemeinschaft mit den Kreisen Minden und Lübbecke aus.

§. 5.

Vom 1. April 1873. ab werden die bis dahin bestandenen direkten Staatssteuern mit Ausschluß der von den Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben aufgehoben.

An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind die Gebäudesteuer, die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und die Eisenbahnabgaben nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen zu veranlagen und vom 1. April 1873. ab zu erheben.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist nach den für den Kreis Aurich geltenden Bestimmungen anderweit zu veranlagen.

Die Veranlagung erfolgt unter Anwendung des für den Kreis Aurich aufgestellten Klassifikationstarifs durch die für diesen Kreis Behufs der anderweiten Regelung der Grundsteuer bestellten Beamten und Kommissionen dergestalt, daß auf den ermittelten Reinertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften der bei Ausführung des §. 2. des Gesetzes vom 11. Februar 1870. (Gesetz-Samml. S. 85.) für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für den Kreis Meisenheim sich ergebende Steuerprozentsatz angewendet wird.

Der Betrag der so ermittelten Grundsteuer wird auf den nach §. 2. des letzterwähnten Gesetzes festgestellten Grundsteuerbetrag von 3,200,000 Thalern nicht angerechnet.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer in Hebung tritt, sind die bisherigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben von den Liegenschaften fortzuerheben.

§. 6.

Die Einführung aller auf die Regelung des Kirchenwesens bezüglichen, in Ostfriesland und dem Harlingerland geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften bleibt für jetzt ausgeschlossen und einem besonderen Gesetze vorbehalten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird ermächtigt, in Betreff der Anlegung und Führung der Kirchenbücher die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 7.

Von der Einführung bleiben ausgeschlossen:

1) die das provinzielle Feuerversicherungswesen betreffenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung, betreffend die Feuerversicherungsgesellschaften für Ostfriesland und das Harlingerland vom 10. Juli 1832. (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 126.), nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen;
2) die Versteigerungs-Ordnung für Ostfriesland und das Harlingerland vom 16. Dezember 1834. (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 245.), nebst den dazu ergangenen abändernden und erläuternden Bestimmungen;
3) das Gesetz, betreffend die Maßregeln gegen den Ausbruch und die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh in Ostfriesland, vom 23. August 1855. (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 41.).

§. 8.

Die Deich- und Siel-Ordnung für Ostfriesland vom 12. Juni 1853. (Hannov. Gesetz-Samml. III. S. 49.) nebst den dazu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen tritt nur mit denjenigen Modifikationen in Kraft, welche durch die vertragsmäßige Rücksicht auf das Oldenburgische Deichsystem und die Aufrechterhaltung der bisherigen Sielachts-Verfassung (Artikel 26. und 28. des Vertrages vom 20. Juli 1853. und Artikel 1. des Vertrages vom 16. Februar 1864.) bedingt werden.

§. 9.

Die Einrichtung des Grundbuchwesens erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 10.

Die Civilprozeßsachen, in welchen die Klage oder ein anderer die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bezweckender Antrag vor dem 1. April 1873. dem Gegner zur Verhandlung zugestellt ist, sind vor den nach den bisherigen Bestimmungen zuständig gewesenen Großherzoglich Oldenburgischen Gerichten nach den bisherigen Formen und Rechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder einer dieser gleichstehenden Endigungsart weiterzuführen.

 Des-

Desgleichen werden die am 1. April 1873. bereits anhängig gewordenen Exekutions-, Konkurs-, Subhastations- und Konvokationssachen von den gedachten Gerichten bis zur völligen Beendigung des Verfahrens fortgeführt.

§. 11.

Dagegen gehen die anhängigen Strafsachen in der Lage, in welcher sie sich befinden, auf die nach neu eingeführten gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Preußischen Gerichte über, mit der Maßgabe, daß, wo in diesen Bestimmungen die Wahrung von Rechten an die Einhaltung von Fristen geknüpft ist, der Fristenlauf frühestens mit dem 1. April 1873. zu beginnen hat.

§. 12.

Soweit in Ablösungs- und Entschädigungssachen vor dem 1. April 1873. bereits ein gehörig formirter Antrag auf Einleitung des Verfahrens bei der Oldenburgischen Ablösungs-Kommission eingebracht ist, werden dieselben von den kompetenten Oldenburgischen Behörden in dem bisherigen Verfahren zur Erledigung gebracht.

Die nicht prozessualischen Bestimmungen der im Jadegebiete geltenden Oldenburgischen Gesetze vom 14. Oktober 1849. (Gesetzbl. S. 313.), 11. Februar 1851. (Gesetzbl. S. 557.), 12. März 1851. (Gesetzbl. S. 605.) und 8. April 1851. (Gesetzbl. S. 661.) bleiben unter Ausschluß der in Ostfriesland geltenden Gesetze abweichenden Inhalts in Kraft.

Für die bereits anhängigen Sachen gelten die am 24. Dezember 1869. von der Oldenburgischen Ablösungs-Kommission festgestellten Preise, für die später anhängig werdenden wird die Taxe der Naturalien und Dienste von der Landdrostei festgestellt.

§. 13.

Alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche mit den neu eingeführten Rechtsnormen im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Doch bleiben die seit dem 23. Februar 1854. für den älteren Gebietstheil erlassenen polizeilichen Verordnungen lokalen Karakters bestehen, selbst wenn sie mit einer auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen in Ostfriesland geltenden Bestimmung im Widerspruch stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

(Nr. 8101.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete. Vom 23. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das Jadegebiet, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 49., 73., 133. bis 140. und §. 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Jadegebiete eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in Ostfriesland nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in Ostfriesland geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

Ueber das Gesuch auf Eintragung einer Vormerkung, sowie über den Antrag auf Vermerk eines Widerspruchs im Falle des §. 60. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872. ist von dem Prozeßrichter nach den Vorschriften über das Verfahren im Arrestprozeß zu entscheiden.

Die Vorschriften der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. über öffentliche Ladungen finden in Verbindung mit den §§. 103. bis 111. der Grundbuchordnung auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung. Ein vollstreckbares Erkenntniß ist von dem Grundbuchamte einem rechtskräftigen gleich zu achten.

§. 4.

Das Amtsgericht bildet das Grundbuchamt und das Gericht der belegenen Sache für die in seinem Bezirke liegenden Grundstücke.

Die Dienstaufsicht und die Beschwerdeführung wird durch die Vorschriften geregelt, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 5.

Zu den gemeinen Lasten, welche der Eintragung nicht bedürfen, gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstück haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- oder Provinzialverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung

tung

tung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine Behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 6.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

In Betreff der Bekanntmachung, der Frist und des Inhalts der öffentlichen Ladung kommen die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. §. 500. Absatz 2. zur Anwendung.

§. 7.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen oder zur Eintragung gemäß §. 28. dieses Gesetzes geeignet befundenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 27. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vorgemerkt sind.

§. 9.

Sobald die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten bis zum Nachweise der Besitzer und des Flächeninhaltes der einzelnen Grundstücke gediehen sind, erhält das Grundbuchamt Abschrift des auf Grund dieser Nachweise aufgestellten Flurbuches.

§. 10.

Die im Flurbuch bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Amtswegen Behufs Anlegung des Grundbuches von dem Grundbuchamte vorgeladen.

§. 11.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen,

2) den

2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist,
3) die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen, und
4) alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Ingrossations-Extrakt aus den bei den Oldenburgischen Hypothekenämtern geführten Hypothekenbüchern vorzulegen.

Das Grundbuchamt ist verpflichtet, dem vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Grundbuchamt den von dem Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§. 12.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 10.) und die Abgabe der Erklärungen (§. 11.) unter Androhung von Geldstrafen bis funfzig Thaler erzwingen, in dem Falle des §. 11. Nr. 4. aber auch den Ingrossations-Extrakt auf Kosten des säumigen Eigenthümers direkt beschaffen.

§. 13.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er
1) entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben, oder bei einem anderweitigen freihändigen Erwerbe nach vorausgegangenem Konvokationsverfahren ein Präklusivdekret erwirkt hat,
2) oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,
3) oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

Die von Oldenburgischen Behörden oder Beamten innerhalb ihrer Zuständigkeit ausgestellten Urkunden werden in Beziehung auf den Gegenstand dieses Paragraphen den Urkunden Preußischer Behörden oder Beamten gleich geachtet.

§. 14.

Der Zeitpunkt, von wo ab das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs beginnt (§§. 10. bis 13.), wird durch den Justizminister festgesetzt und durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht. Die Eintragung des Eigenthümers und der angezeigten Belastungen erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten von dem festgesetzten Zeitpunkte an. Sind entgegenstehende Ansprüche rechtzeitig angemeldet, so kommt die Bestimmung des §. 21. zur Anwendung.

§. 15.

Die nicht bereits nach §§. 10. und 11. vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung darüber beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder irgend welche andere der Eintragung in das Grundbuch bedürfende dingliche Rechte zustehen, haben ihre Ansprüche spätestens bis zum Ablauf der in §. 14. bezeichneten Ausschlußfrist bei dem Grundbuchamte anzumelden. Ueber die Anmeldung hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 16.

Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.

§. 17.

In den Fällen, in welchen nach dem bisherigen Rechte Ingrossationen von Hypotheken auf unbestimmte Summen stattgefunden hatten, ist gleichfalls eine bestimmte Summe als höchster Betrag anzugeben, bis zu welchem die Hypothek haften soll.

Kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen bestimmt einzutragenden Betrag nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten von dem Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen. Die Summe einer vormundschaftlichen Sicherheitshypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 18.

Die Eintragung eines Rechts in die bisherigen Hypothekenbücher befreit nicht von der Verpflichtung zur Anmeldung. Dagegen sind von dieser Verpflichtung diejenigen Berechtigten befreit, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 11. Nr. 4. innerhalb der Ausschlußfrist dem Grundbuchamte angezeigt hat.

§. 19.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 20.

Innerhalb der im §. 14. bestimmten sechsmonatlichen Ausschlußfrist hat die Kron-Oberanwaltschaft die §§. 14. bis 19. wörtlich unter ausdrücklicher Bezeichnung des Tages, an welchem die Frist abläuft, zu drei Malen in angemessenen Zwischenräumen durch das Amtsblatt und durch zwei Zeitungen, von denen eine im Großherzogthum Oldenburg erscheint, bekannt zu machen.

§. 21.

§. 21.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über streitige angemeldete Eigenthumsansprüche oder das Eigenthum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigenthümers aufgenommen werden.

§. 22.

Die Eintragung rechtzeitig angemeldeter dinglicher Rechte, welche schon vor dem Beginne der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes bestanden hatten, erfolgt nach der in dem bisherigen Rechte begründeten Rangordnung, im Zweifel nach dem Alter ihrer Entstehung, mit dem Vorrange vor allen nicht rechtzeitig angemeldeten und den erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Ansprüchen.

Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet waren, genießen jedoch diesen Vorrang nur, wenn sie auch in dem Hypothekenbuche eingetragen gewesen sind.

§. 23.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf die nach Artikel 86. des Oldenburgischen Entschädigungsgesetzes vom 14. Oktober 1849. und Artikel 37. des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851. begründeten Spezialhypotheken Anwendung.

Die noch nicht eingetragen gewesenen Entschädigungs- und Ablösungskapitalien oder zum Zwecke der Entschädigung oder Ablösung vorgestreckten Darlehne werden dagegen nur mit demselben Vorrechte eingetragen, welches den aufgehobenen Rechten selbst zur Zeit ihrer Aufhebung zustand.

Bei einer solchen Eintragung ist zugleich das aufgehobene Recht im Grundbuche von Amtswegen kostenfrei zu löschen.

§. 24.

Den Hypothekengläubigern steht frei, unter Einreichung der alten Hypothekenurkunden die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in Gemäßheit des §. 122. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.. zu beantragen. Diese Ausfertigung erfolgt kostenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten von Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels ab gestellt ist.

§. 25.

Bei der Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels kann für ein angemeldetes Recht eine Vormerkung eingtragen werden:

1) wenn die Entstehung dieses Rechtes glaubhaft gemacht ist und entweder der Eigenthümer der Eintragung widerspricht oder die Rangordnung des Rechtes bestritten ist;

2) wenn von dem Eigenthümer die Identität des Grundstücks bestritten wird, dieselbe aber durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherung von Zeugen glaubhaft gemacht worden ist.

§. 26.

Behauptet der Eigenthümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte »Veränderungen« die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 27.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

§. 28.

Wer vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einen Titel zur Hypothek erworben, aber die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erwirkt hat, oder wer zwischen dem angegebenen Zeitpunkt und der erfolgten Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels einen Titel zur Hypothek erwirbt, hat denselben zum Behufe der künftigen Eintragung bei dem Grundbuchamte anzumelden und diesem seine Urkunden oder sonstigen Beweismittel zu übergeben. Findet das Grundbuchamt keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der künftigen Eintragung, oder werden dieselben beseitigt, so wird der Anspruch zur Eintragung notirt und ein Attest hierüber, der Regel nach auf der Urkunde, welche dem Anspruche zur Begründung oder zum Beweise dient, ausgefertigt.

§. 29.

Der Gläubiger erwirbt durch die Anmeldung und Bescheinigung das Recht, nach dem Alter der Anmeldung in das künftige Grundbuch eingetragen zu werden, bis zur Anlegung desselben aber wegen seiner Interimshypothek gleich einem wirklich eingetragenen Hypothekengläubiger Befriedigung aus dem Grundstück suchen zu können.

Auch mit den vor der Geltung des gegenwärtigen Gesetzes in die bisherigen Hypothekenbücher eingetragenen, aber nicht rechtzeitig angemeldeten Hypotheken (§. 22.) rangiren die nach Maßgabe des §. 28. anerkannten Ansprüche lediglich nach der Zeit ihrer Anmeldung bei dem Grundbuchamte.

§. 30.

Die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen werden nach dem der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. beigefügten Tarif, §§. 1. bis 11., und den beigefügten zusätzlichen Bestimmungen erhoben.

Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuche erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.

§. 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Zusätzliche Bestimmungen

zu dem

Kosten-Tarif für Grundbuchsachen im Jadegebiete.

---

§. 12.

M. Bei dem Rekognitionsverfahren, §§. 28. und 29. des Gesetzes, wird der Kostensatz des §. 6. (F. 1.) bereits für die Ertheilung des Attestes über die erfolgte Anmeldung und Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek erhoben, jedoch mit dem Vorbehalt der Anrechnung auf die Kosten für den Hypothekenbrief, welcher demnächst an die Stelle des Attestes tritt.

§. 13.

Die Berechnung der Kosten nach den Sätzen des Tarifs erfolgt dergestalt, daß die vollen Sätze, welche für Beträge von 25, 100, 500 Thlrn. u. s. w. bestimmt sind, auch für die nur angefangenen Beträge entrichtet werden.

Die Erhebung der Kosten erfolgt in Thalern und Silbergroschen. Ueberschießende Pfennige werden, wenn sie unter einem halben Silbergroschen betragen, nicht in Rechnung gestellt, betragen sie einen halben Silbergroschen und mehr, so wird ein voller Silbergroschen erhoben.

§. 14.

Neben den nach diesem Tarif zu erhebenden Kostensätzen sind weder Schreibgebühren noch Gebühren oder Porto für die Zustellungen oder Behändigungen, noch Gebühren für einfache auf Anfrage ergehende Bescheide für die wegen Beseitigung vorläufiger Anstände ergehenden Zwischenverfügungen und für die Abhaltungen von Terminen in Grundbuchsachen zu entrichten.

Ebenso werden für die Aufforderung des Eigenthümers, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen, und für die Festsetzung der dabei auf

 den

den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe keine Gebühren entrichtet. Für die nach erfolgloser Festsetzung der Geldstrafe eintretende Zwangsvollstreckung gelten die in der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. November 1850. enthaltenen Bestimmungen.

Es werden ferner nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen besonders erhoben: die Gebühren für die Aufnahme oder Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, für Bescheide auf unbegründete Gesuche oder Beschwerden, für vereitelte Termine und für etwa vorkommende Kalkulaturgeschäfte, ferner die bei Abhaltung von Lokalterminen erwachsenden Diäten und Reisekosten der Beamten, ingleichen die den Sachverständigen in Fällen ihrer Zuziehung zu gewährenden Vergütigungen.

§. 15.

Bei den Geschäften, für welche die vorstehenden Tarifsätze zur Erhebung kommen, wird eine Stempelabgabe nur insoweit entrichtet, als dieselbe unter den in dem Gesetze vom 5. Mai 1872. bezeichneten Voraussetzungen auf den Auflassungserklärungen beziehungsweise auf den den Einschreibungen beim Grundbuche zum Grunde liegenden Anträgen ruht, oder nach der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867. von den Urkunden über diejenigen Rechtsgeschäfte zu entrichten ist, welche zu solchen Erklärungen oder Anträgen Veranlassung geben. Alle sonstigen Gesuchs-, Protokoll- und Ausfertigungsstempel bleiben außer Ansatz.

§. 16.

In Beziehung auf die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten, zur Zahlung von Kostenvorschüssen, in Ansehung des Anspruchs derselben auf Kostenstundung, auf gänzliche oder theilweise Kostenbefreiung, ingleichen hinsichtlich der Erledigung der Beschwerden über den Ansatz, über verweigerte Stundung oder Niederschlagung der Kosten, kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 17.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Schreib- und Zustellungsgebühren von den Betheiligten nicht zu entrichten sind, werden den auf den Bezug solcher Gebühren angewiesenen Beamten aus der Staatskasse ohne Rücksicht auf den Eingang des Kosten-Pauschquantums vergütigt:

1) an Schreibgebühren:

für jeden Bogen .... 2½ Sgr.,

dabei werden 96 Zeilen Schrift, die Zeile zu 12 Sylben gerechnet, einem Bogen Schreibwerk gleich geachtet und nur angefangene Bogen, ingleichen Schriftstücke von geringerem Umfange als einen Bogen, wie volle Bogen vergütigt;

2) für die Vornahme von Behändigungen oder Zustellungen 2½ Sgr.

Diese Gebühr wird um 2 Sgr. erhöht, wenn die Zustellung an die Partei außerhalb des Orts, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat, bewirkt werden muß.

(Nr. 8102.) Gesetz, betreffend die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets. Vom 23. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der im Artikel 1. des Vertrages zwischen Preußen und Oldenburg vom 16. Februar 1864. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 301.) für das Preußische Gebiet an der westlichen Seite der Jade festgesetzten Grenzlinie tritt diejenige Grenzlinie, welche in dem anliegenden Vertrage vom $\frac{\text{20. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1873. bezeichnet ist.

Der durch die neue Grenze umschriebene Gebietstheil wird mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt, und tritt in allen Beziehungen an die Stelle des durch den Artikel 1. des Vertrages vom 16. Februar 1864. an Preußen abgetretenen Gebietstheiles.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung, vertreten durch die Kaiserliche Admiralität, und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium, Departement des Innern, ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Preußischen Landesvertretung, zum Zwecke der Ausführung der Grenzregulirung, welche im Artikel 1. des zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg unterm 16. Februar 1864. abgeschlossenen Vertrages vorbehalten worden ist, und da eine anderweitige Richtung der in jenem Vertrage verabredeten Grenze im beiderseitigen Interesse liegt, vereinbart worden, daß an die Stelle der, in dem gedachten Vertrage festgesetzten, ein Areal von 194 Jück 393 Quadratruthen 30 Quadratfuß = 109 Hektaren 54 Ar 220 Quadratmeter, Einhundert und neun Hektaren vier und fünfzig Ar zweihundert und zwanzig Quadratmeter umfassenden, Grenze diejenige, ein gleiches Areal wie das oben

oben gedachte einschließende, Grenze treten soll, welche sich in der beigefügten, von beiden kontrahirenden Theilen als richtig anerkannten Karte eingetragen findet.

Berlin, den 20. Januar 1873.

Der Chef der Admiralität.

v. Stosch.

Oldenburg, den 12. Februar 1873.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern.

v. Berg.

(Nr. 8103.) Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jadegebiets betreffend. Vom 23. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, zur Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend den Rechtszustand des Jadegebiets, und der §§. 14. 15. des Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. November 1850., was folgt:

§. 1.

Für das Jadegebiet besteht ein Amtsgericht zu Wilhelmshaven.

Dasselbe gehört zum Bezirk des Obergerichts zu Aurich.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).